

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

Begründung +
zum Bebauungsplan **Nr. 237**

"Viehofer Straße / Beisingstraße / Stoppenberger Straße,
I. Änderung" (Bereich Stoppenberger Straße / Beginenkamp)

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnung
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Viehofer Straße / Beisingstraße / Stoppenberger Straße, I. Änderung" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt den Baublock zwischen Stoppenberger Straße, Beginenkamp, Eisenbahn von E.-Nord nach E.-Kray-Nord und Waldthausenstraße sowie die Besetzung Stoppenberger Straße / Haus Nr. 31 - 39 und Eltingstraße Haus Nr. 2.

II. Allgemeines

Die Änderung des am 27. April 1958 rechtskräftig gewordenen Durchführungsplanes wird erforderlich, da für die Bebauung des Eckgrundstücks Stoppenberger Straße / Beginenkamp und des daran anschließenden Tankstellengrundstücks am Beginenkamp feste Bauabsichten vorliegen, die wesentlich von den früheren Festsetzungen abweichen.

Statt des ursprünglich geplanten IV- u. VII-geschossigen Baukörpers, der zur Stoppenberger Straße und zum Beginenkamp orientiert war, ist jetzt nur noch ein V-geschossiges Haus an der Stoppenberger Straße etwa in der Flucht der rechtskräftigen Straßenbegrenzungslinie bzw. Baulinie vorgesehen.

Der auf dem bestehenden Tankstellengrundstück zu errichtende Baukörper wurde jetzt entgegen der bisherigen Ausweisung, unter teilweiser Berücksichtigung der vorhandenen Baulichkeiten, verbindlich festgesetzt. Weiter wurde die Anlage von 6 Stellplätzen auf dem Grundstück angeordnet.

III. Bodenordnung

Es bleiben weiterhin die in den Erläuterungen zu dem am 27. April 1958 rechtskräftig gewordenen Durchführungsplan "Viehofer Straße / Beisingstraße / Stoppenberger Straße" aufgeführten und auch nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff) möglichen Maßnahmen zur Bodenordnung vorgesehen.

IV. Kosten

Durch die Änderung des Durchführungsplanes entstehen der Stadt keine Mehrkosten gegenüber den seinerzeit überschläglich ermittelten Kosten.

Essen, den 20. Juni 1963

Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt

Jansen

J. Jansen

Blumen

Baudirektor

Oberliegenschaftsrat

Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung

Bauverwaltung

Dr. H. H. H. H.

M. H. H.

Liegenschaftsdirektor

Oberstadtdirektor



Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 16. Dezember 1963 bis 15. Januar 1964 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 16. Januar 1964



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

M. H. H.

techn. Stadtamtmann

Gehört zur Vfg. v. 7. SEP. 1964

Az. IB1-125.4 (ESSEN 5512)

Landesbaubehörde Ruhr

l.A.

H. H. H.
Oberregierungs- und -baurat